Ä1 §5 DIE BEZIRKSGRUPPE

Antragsteller*in: Sieglinde Müller
Status: Zurückgezogen

Text

Von Zeile 1 bis 15:

1. Das Bezirksgruppentreffen ist die ständige Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Dieses Plenum tagt in der Regel wöchentlich, mindestens aber zweimal im Monat zu festgelegten Zeiten in der Kreisgeschäftsstelle. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.

2. Das Bezirksgruppentreffen dient der Beratunge, Thematisierung und Beschlussfassung aller bezirklichen Politikfelder, sowie der politischen Begleitung und Unterstützung der Delegierten von BDK, LDK und LA sowie der Bezirksverordneten.

~~1. Die Bezirksgruppe befasst sich mit Themen der Bezirks-, Landes- und Bundespolitik sowie allgemeinen politischen Fragen. Dazu wird mindestens einmal im Monat ein Bezirksgruppentreffen einberufen.~~

3. Es befasst sich darüber hinaus mit Landes- und Bundespolitik sowie mit allgemeinen und aktuellen Fragen.

~~2. Zu den Bezirksgruppentreffen ist vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens drei Tagen vorher auf elektronischem Weg einzuladen. Der KV kann Regelungen treffen, dass Einladungen nur diejenigen Mitglieder erhalten, die dies ausdrücklich begehren.~~

4. Das Plenum entscheidet über die Wahl und Abwahl der Stachelredaktion im Rahmen des Stachestatuts und über Veröffentlichungen jeder Art, ausgenommen hiervon ist der Spandauer Stachel.

3. Zu den Bezirksgruppentreffen ist vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens vier Tage vorher auf elektronischem Weg einzuladen. Die Tagesordnung ist auf der Internetseite des Kreisverbandes zu veröffentlich. Der Vorstand hat den Wunsch der Mitglieder, die keine Einladung erhalten möchten, zu beachten. Die Treffen sind in der Regel öffentlich, auf Antrag kann die Versammlung beschließen, nur Parteiöffentlichkeit ~~herzustellen~~zuzulassen. ~~Beschlüsse sind in einem~~Über die Sitzung ist ein Protokoll ~~festzuhalten~~zu schreiben.

4. ~~Anträge an die Bezirksgruppe sind zu vertagen oder an eine KMVV zu delegieren auf Verlangen von~~

4.
   - ~~a) 25% der anwesenden Mitglieder~~
   - ~~b) der Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum)~~
   - ~~c) des Kreisvorstandes~~
   - ~~d) der/des KreisschatzmeisterIn bei Beschlüssen über Ausgaben, welche nicht durch den Bezirkshaushalt gedeckt sind~~

Begründung

Ein Bezirksgruppentreffen im Monat ist zu wenig. Das kann so nicht in die Satzung.

Das Plenum ist mit 10 % der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Somit kann es auch mit einfacher Mehrheit Anträge wenn nötig an die KMVV weiterleiten oder Vertagungen beschließen.

Auch ein Vorstandsmitglied hat keine Sonderrechte. Ein Recht auf "Verlangen" ergibt sich weder aus der Satzung noch aus der Funktion des Vorstands. Er/sie hat ganz simpel einen Antrag zu stellen und dem Abstimmungsergebnis des Plenums zu folgen. Das gleiche gilt für die Finanzverantwortlichen.

Im Übrigen habe ich alle Punkte von 6. gestrichen, Der Computer hat das nur teilweise umgesetzt.